

Jeuillelon.

Tägliche Erinnerungen.

22. November:

- 1646: G. W. v. Dandelmann, Brandenburg. Staatsmann, geb. Bingen.
- 1680: Kasp. Zumbusch, Bildhauer, geb. Herzberg.
- 1870: Bayern tritt dem Deutschen Reich bei.
- 1880: James Watson, Astronom, geb. Madison (Nordamerika).
- 1900: Sieg der Buren über die Engländer bei Dewetsdorp.
- 1901: Otto v. Bismarck, preuß. Diplomat, seit 1892 Gesandter beim Vatikan, † Rom.

Die Gmünder Stadt- und Landtschulen vor 120 Jahren.

Nach einem Vortrag des Herrn Pfarrers Schimmel-Dreseltztrinken.

Die Kenntnis des Volksgeschickens der hiesigen Jahreshundertere ist eine ganz wertvolle. Zum Teil ganz lokale Nachrichten erzählen uns von den Ackerbauern der frühlichen Vorzeit, den späteren Krieger, Doms, Ritter- und höchsten Schulen. In jenen Zeiten war die Kirche als Hauptträgerin des Kultus ebenfalls eifrige Förderin des Schulwesens. So ist auch in unserem Land seit Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Jahr 1800 eine sehr große Anzahl von Städten und Dörfern mit eigenen Schulen allmählich nachgewiesen. Wenn man nun versucht ist, anzunehmen, daß der alte Ort Gmünd dem bei weitem größten Einfluß der hohen Schulen fruchtbarer in den Besitz einer Schule

gekommen ist, so läßt sich dies geistlich doch nicht nachweisen. Erst vom Jahre 1295 wissen wir aus einer Urkunde des Bischofs Adalbero von einem „rector parochorum“ in Gmünd. Dann erscheint erst wieder 1578 der Name Gmünd in Verbindung mit einem Schulhausneubau (wohl Stadt- und Landtschule). Von diesem Zeitpunkt an werden die Nachrichten häufiger. So errichteten im Jahre 1674 die Franziskaner in Gmünd eine Lateinschule. Aus dem Jahre 1707 haben wir in dem Werke des Ratsschulenkonsulenten Johannis Gundersius Jeger „Communio redemptio“ sogar eine „Schulverfassung“, die, wenn sie auch mehr einer allgemeinen christlichen Pädagogik gleicht, doch wenigstens auf die Gmünder Schulverhältnisse Bezug nimmt. Ebenso wissen wir von einer Schulordnung für Rastbach aus dem Jahr 1712. Allein einen näheren Einblick in das Gmünder Schulwesen gewinnen wir erst, nachdem der Magistrat anno 1788 eine neue Schulordnung für die Stadt- und Landtschulen der Herrschaft Gmünd erlassen hatte. (Die Schulordnung für die Stadt ist in der „Geschichte des württembergischen Volksschulwesens“ von Prof. D. Köhler der Hauptsache nach veröffentlicht; für die Landtschulen dagegen ist noch nicht veröffentlicht worden.)

Voraussetzungen wäre, daß die Reichsstadt Gmünd 1788 eine Schule mit 6 Klassen, in den dazu gehörigen Pönderten dagegen 12 Schulen aufwies, deren allgemeine Kosten von der 1784 errichteten Stadt- beim Landtschulstift bestritten wurde, zu der jeder Unterort jährlich 12 Kreuzer, nebst einem Sechstel einer ganzen Schöpfung, nämlich 10 Kreuzer vom Gulden beizutragen hatte.

Die Ziele unserer heutigen Schulen sind viel mehr auf die bildliche als auf die ersteilige Seite gerichtet. Die Schule als Erziehungsinsti-

tut muß zurücktreten und sie wird immer mehr und mehr als bloße Unterrichtsanstalt angesehen. Die wohlthätigste Wirkung im Gegensatz zu dieser modernen Auffassung der Schule der Gmünder Schulordnung, welcher laut, daß die Kinder in erster Linie zu guten Christen und brauchbaren Bürgern heranzubilden sind, weil die erhaltene alte Erziehung immerhin die Grundzüge zu einem christlichen Lebenswandel ist; denn wer kein guter Christ ist, wird kein guter Bürger sein.

Weil es aber häßlicher den Eltern aus Mangel an Kenntnissen, Zeit und Gelegenheit, oft auch unzureichender Verantwortlichkeit schon, ja unmöglich ist, für die Erziehung ihrer Kinder in allen Teilen die erforderliche Sorge zu tragen, und den nötigen Unterricht selbst zu erteilen, darum kommt es der Obrigkeit zu, in es macht eine ihrer ersten Pflichten aus, das bei der Privat- und öffentlichen durch öffentliche Erziehungsanstalten zu erleben und solche Vorkehrungen zu treffen, daß den Eltern die Erziehungsarbeit erleichtert und die Jugend zu dem Acker der weltlichen und ewigen Glückseligkeit geführt werde. (S. 4). Sind das nicht vorzüglich hohe Grundsätze, die die alte Reichsstadt Gmünd vor 120 Jahren an die Spitze ihres Schulprogramms gestellt und beibehalten hat, mit welchen Vorkern auf das erste Blatt jedes Schul- und Lehrplans der modernen Zeit gesetzt zu werden? Wohl hat die Schule die Summe aller neuer Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln, die für das wirkliche Leben nützlich und notwendig sind. Allein wenn die Erweiterung des Wissens ohne wahre Charakter- und Herzensbildung das einzige Ziel ist, so bildet man im günstigsten Falle falsche Verstandesmenschen, ohne gemüthliche Eigenschaften, die für die höheren Ideale der Mensch-

heit kein Verständnis haben, sind aber die Verhältnisse ungenügend, gut gekleidet, fein dekorierte, schließlich in allen Grissen und Rändern wohlfeilster Ausprägung der Menschheit, wie Professor Rober so treffend gesagt hat.

Treten wir nun in eine alte Gmünder Stadt- oder Landtschule ein, so finden wir nur glückliche Kinder; nur solche, die weiter vom Schultort entfernt sind, sind ein Jahr älter. Wir lehnen manden an, daß der Drang nach Freiheit stärker wäre, als die Lust in der Schule zu sitzen. Doch was nützt? Sie sind einmal in das Schulregiment eingeschrieben und damit verpflichtet, so die Schule besuchen, fleißig u. unerschütterlich zu erlernen, bis sie das 18. Jahr erreicht haben. Wäre es da keine Ausnahme? Der Lehrer, der zuletzt Meißner und Schultze her ist, sagt uns anno 1782 seien 6 Kinder mit 11, 10 mit 12 Jahren aus der Schule entlassen worden von der Hof- Schulkommission, da nach dem Rat des Pfarrers und Schulbesuchers das Kind „durch Fähigkeit, Fleiß und Eifer es dahin gebracht hat, daß es frühzeitiger das Erforderliche gründlich erlernt hat.“ Der Lehrer deutet auf einen Schüler hin mit dem Bemerkten, „die werden bis zum 14., unter Umständen bis zum 15. Jahr zum Schulbesuch angehalten werden, dann es sind ungeschickte, faule und ungeschickte Kinder.“ (S. 12). Aber in der Landtschule, wo 6 Lehrer angestellt sind und im Gegensatz zum Land die Kinder nach Geschlechtern getrennt sind, wird letztere Methode doch nicht nötig sein. Der höchste Amtsdienste beehrt uns eines anderen; denn er mußte im Jahre 1800 am 11. Oktober ansetzen, daß demjenigen, der nicht lesen und schreiben könne, das Wandern und Betreten verweigert sei.

Schulbeginn war in der Stadt am 3. November. tägliche Schulzeit von 8—10 Uhr vor-

mittags und 1—3 Uhr nachmittags. Die Kinder hatten das ganze Jahr unter harter Strafdrohung die Schule zu besuchen. Für das Land konnte der Magistrat Schulbesuch während des ganzen Jahres nicht erzwingen. verschiedene Rücksichten auf die ökonomischen Verhältnisse ließen es eben thunlich erscheinen, es beim alten Verkommen zu belassen, wonach das Schulhalten nach St. Martinstag seinen Anfang nimmt und bis St. Georgstag unausgesetzt fortbauert, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Man sah aber wohl die Unmöglichkeit eines erfolgreichen Unterrichts bei „Sommerferien“ von Georgi bis Martini ein, und so verordnete der Magistrat, daß den ganzen Sommer über an Sonn- und Feiertagen Schule gehalten werden müsse. (Ziffer 4).

Ueber die Schulstrafen bei Schulveräumnissen, Unaufmerksamkeit und Rossheit in der Schule sagt § 6: „Wer ohne hinreichende Entschuldigung aus der Schule weableibt, sich allda unachtsam, unruhig und unmoehlich verhält, soll durch den Magister und Ortspfarrrer anfanglich mit dorbem Verweise oder gewissen Schulbußen und wenn diese nichts helfen mit schärferen Abstrichungen bestraft werden. Die Lehrer haben zur Erhaltung eines fleißigen Schulbesuchs ein Register zu führen über Schulbesuch, Fleiß, Betragen und Fortschritt.“ Wie diskret indes diese Vorschrift durchgeföhrt werden sollte, davon zeugt die weitere Verordnung, daß besonders den kleinen Kindern, die vom Schulort entfernt sind, im höchsten Winter, bei starkem Schneeegeß über und heftigem Regonawetter, Glatt-eis und wenn es gefährlich ist, über die Felder zu gehen, der Schulbesuch nachgesehen werden kann. (Ziffer 20).

Im § 7 bestimmte die G. Sch. „In sonderheit aber sollen die Schulkinder in der Kirche bei dem Gottesdienst und in der Christenlehre fleißig eintreffen, sich allda fleißig, aufmerksam, andächtig und ehrerbietig verhalten und sich so anführen, wie es sich für kristlich-katholische, wohlgezogene Kinder geziemt.

Ueberhaupt wird die Schulkinder angewiesen, den Eltern, Lehrern und Pfarrherrn und jeder Obrigkeit Folgsamkeit, Gehorsam, Liebe, Dank und Ehrfurcht zu erzeigen, die Schulkinder sollen sich durch fleißige Anwendung zu Nutzen zu machen, sich bei Zeiten einen anständigen, tugendhaften Lebenswandel anzunehmen und dadurch den Grund zu seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt zu legen. (§ 8).

(Schluß folgt.)

Feuilleton.

Tägliche Erinnerungen.

25. November:

- 1563: Pope de Vega, spanischer Dichter, geboren Madrid.
- 1814: Robert von Mauer, Mediziner und Pflanzler, geb. Heilbronn.
- 1887: Andrew Carnegie, amerikanischer Finanzmann, geb. Dumfries.
- 1888: Alfons XIII, König von Spanien, geb. Madrid.
- 1901: Prof. Rheinberger, Musikprofessor u. Komponist, † München.
- 1902: Rücktritt des hiesigen Justizministers Frhen. v. Deorob, an dessen Stelle Reichsgerichtsrat Müllner ernannt wird.

Die Amünder Stadt- und Landtschulen vor 120 Jahren.

(Schluß.)

In weitestlicher Weise erkannte die Reichsstadt Amünd schon damals die große Wichtigkeit, daß die Schule unabhnglich ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden kann ohne nachhaltige Frderung und Untersttzung seitens der Eltern. Darber sagt der Rath der G. Sch.: „Die Eltern werden vorzglich auf die von Gott und Natur auferlegte Pflicht, sich die bestmglichste Erziehung der Kinder die grote Sorge zu tragen . . . amchtig ermahnet. Insbesondere aber sollen sie ihre Kinder anhalten, fleiig in die Schule zu gehen und den Gottesdienst und die Kirchenlehre zu besuchen.“ Dabei ist es interessant, wenn die Drftigkeit in den Erkenntnis-

„da das stere Ausbleiben nicht allein dem Mangel der Kinder, sondern vorwiegend der Nachlssigkeit und Sorglosigkeit der Eltern zuschreibbar“ sei, fr die Schulverhltnisse auch die Eltern strafte, und zwar das rftemal mit 1 Kreuzer, das zweitemal mit 2, das drittemal mit 3 Kreuzer u. s. f. (Schulstrafen, die zur Schulkasse kamen).

Eine pdagogische Forderung ersten Ranges, die leider in unseren Schulen gerne miachtet wird, aber doch so wertvoll wre, das Band zwischen Elternhaus und Schule enger zu knpfen und das ganze Erziehungsma nachhaltiger zu frdern, ist es, wenn von den Eltern verlangt wird, sie sollen sich fter ber Flei und Aufmerksamkeit ihrer Kinder bei dem Lehrer erkundigen, das in der Schule Gelernte zu Hause wiederholen und die Kinder niemals nrlich herumschleppen lassen, und es ist eine Vorbedingung von unabhnglicher Bedeutung, deren Beachtung auch heute noch eine Ursache von Verdrigkeiten, Streit und kmmerlichen Nachreden fr Elternhaus und Schule gewesen wre, wenn der alte Schulplan in Amnd ber das Verhalten der Eltern in § 18 wrtlich schreibt: „Wenn sich Kinder aber nach Schulzeiten, den Lehrer oder ber erlittene Bue und Bestrafungen beklagen, mssen die Eltern dabei oft erwidern oder ganz anders vorgetragenen Vorwndungen nicht blindlings glauben, sondern sich vorher genauer erkundigen, und wenn sie auch weitere Irrthden, sich zu beschweren, zu haben glauben, sollen sie sich nicht unterlassen, den Schulmeister mit Unrechtmig zu berlaufen, viel weniger mit Schmahungen und Unannehmlichkeiten zu beleidigen, am allerwenigsten sich Mibilligungen zu erlauben (1), sie werden vielmehr angewiesen, Klagen dem Pfarrherrn beizulegen vorzutragen, unter Umstnden auch der 1861. Schulkommission.

Uebersicht sollen sich die Unterrichten hten, das sie nicht durch Kontrast, Zerkhftung und Abwgung verfehlt die demontirte Schulverfsserung tadeln, dadurch aber ihren Kindern berweisen gegen das neue Schulwesen einflen, wo doch die fleige Jugend bei der neuen Verfassung einen schnelleren, grndlicheren und ausgebreiteteren Unterricht erlangen.“

Aus diesem ist ersichtlich, da wir es hier durchaus mit keiner pdagogischen Rcklndigkeit, sondern mit wahrhaft goldenen Anweisungen zu tun haben, deren praktische Bedeutsamkeit das moderne Schulwesen immer wieder neu erwhlt.

Nach Eltern und Kindern ist auch dem Schulleiter der Schule, dem Lehrer, ein eigener Mistand gemeldet. Wie viel und ernst ist der Beruf beschreiben angefat, wenn es da (M. V., S. 14) heit: Sie (die Lehrer) sollen die Pflichtigkeit und den Umgang des ihnen von hoher Obrigkeit bergebenen Lehramtes zu Gemthe fhren, vermge welchem sie sozusagen fter der ihrer Leitung anvertrauten Jugend werden. Sie sollen in Erwgung stehen, da das ihnen anvertraute Amt ihnen die Verbindlichkeit auferlege, die Schulkinder im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie nicht minder im Christenthum und allem Guten zu unterrichten, selbigen Flei und Mhe vor dem Vater, dagegen Flei und Neigung zur Tugend einzufhren, im Belohnen mit Unparteilichkeit und im Verstrafen zwar mit Ernst und Nachdruck, doch ohne Veldenshaft und bertriebener Gifer zu Werke zu gehen und mit einem Wort sich so zu verhalten, wie sie es sich vor ihrer vorletzten Wehe und vor Gott dem Allerhchsten, der von ihnen Rechenschaft fordern wird, zu verantworten getrouen.

Es knnte nun freilich hieraus den Anschein gewinnen, als ob der alte Amnder Magistrat

unter allzuparfer Betonung der erzieherischen Aufgabe von Schule und Lehrer das didaktische Moment, die Beherrschung der Schule htte etwas in den Hintergrund treten lassen. Dem ist nun nicht so. Bemerkenswert ist die Tatsache, da Amnd schon im Jahre 1778 die kurz zuvor aufgekommene Lehrmethode und Schulordnung des Abtes Klbiger von Zagen (1724—1788) annahm, und insofern vor der bisherigen Unterrichtsmethode sich angewandte, als sie genau die Schulzeit u. Stundenzahl ordnete, dem Lehrer die Fhrung einer Schle u. Abwesenheit vor schreibt, die Schler genau im Nachschreiben u. Lesen, dann im Schreiben, anfangs auf der Tafel mit Kreide, dann mit Tinte auf Papier, dann im Handschreiben unterrichtet, dann im Lesen, festschreiben, Lesen von verfaenen Handschriften, da sie die Buchstaben nicht nach dem Alphabet vornimmt, sondern wie einer aus dem andern entsteht und huliche Verbindungen des Alphabets ziemlich darniederliegenden Schulmenschen.

Bemerkenswert ist ferner, wenn fr die (Vand)hnden neben grndlicher Kenntnis der Buchstaben und Sittenlehre, Kenntnis der Buchstaben, Buchstabieren und Sylbieren, Lesen, Schreiben net Orthographie, Rechnen und wenigstens fr die Stadt auch Grammatik und Arithmetik zu lesen und andern schriftlichen Aufsaen, die Regeln von der Wohlthtigkeit und Religionsschichte vorgeschrieben wird, wenn ferner dabei die goldene didaktische Regel empfohlen ist, da dabei immer mit dem Gmndlichen und Beliebigem der Anfang gemacht und erst dann, wenn solches grndlich erlernt, zum Schneren fortgeschritten werden drfte, wenn ferner vom Lehrer verlangt ist, in seinem Vortrag sich der Methode des Zusammenunterrichtens, durch welche die bestndige Aufmerksamkeit

der Schüler unterhalten wird, zu bedienen. Dagegen dürfte die Vorschrift, daß die Regeln zuerst dem Gedächtnis eingeprägt, dann dem Verstand faßlich gemacht und zuletzt in Ausübung gebracht werden sollen, gegen unser diktales Empfinden sein.

Auf jede erdenkliche Weise suchte die Stadt Gmünd das Schulwesen zu fördern. So mußte der Lehrer jährlich dreimal über den Stand seiner Schule an den Magistrat berichten, Fleiß und Kenntnisse wurden bei den öffentlichen feierlichen Schlußprüfungen mit Prämien belohnt.

Wenn heutzutage die Förderung des Schulwesens Hand in Hand gehen muß mit der sozialen und ökonomischen Hebung des Lehrstandes, so blieb der Gmünder Magistrat in dieser Beziehung weit hinter den berechtigten Ansprüchen zurück; wenn er auch in § 23 der Schulordnung den gewissenhaften eifrigen Magistern eine „verhältnismäßige“ Besoldung in Aussicht stellte. In Oberbettingen bezog z. B. der Lehrer pro Quartal 16 Kreuzer von jedem Schulkind und von beiden Gemeinden 2 Wagen Schulholz. Dabei mußte er mit seiner Frau und den 4 Kindern im selben Raum, in dem mit 100 Kindern Schule gehalten wurde, wohnen. (!)

Die Gmünder Schule hatte auch ihre Aufsichtsrage, wie im Hinblick darauf, daß „keine Einrichtung, so gut sie an und für sich sein mag, von langer Dauer sei, wenn nicht zur Aufrechterhaltung derselben eine beständige Aufsicht gesetzt ist“, wie es im Abschnitt I, § 20, heißt. Man

erkannte richtig, daß eine einseitige Lösung dieser Frage mit Ausschaltung des mitbeteiligten Faktoren gegen die vitalsten Interessen des Staates und der Kirche verstoßen würde und der Magistrat wahrte sich daher wohl seinen Standpunkt durch Einsetzung einer Schuldeputation, welche die Beaufsichtigung des ganzen reichstädtischen Schulwesens unter sich hatte, trug aber auch den kirchlichen Interessen insofern Rechnung, als nicht nur der Stadtpfarrer von Gmünd mit 4 Ratsmitgliedern der genannten Schuldeputation angehörten, sondern auch die Ortschulaufsicht mit so ziemlich allen Rechten und Pflichten von heute lag ausschließlich in den Händen von Geistlichen. Dies begründet die Schulordnung in Abschnitt IV., § 24: „Die wohl-ehrwürdigen Pfarrherrn sind berufen, für die Seelenwohlfahrt ihrer Gemeinden zu sorgen. Diese wird aber durch eine gute Erziehung und ein wohlverrichtetes Schulwesen hauptsächlich befördert. Die Pfarrherrn sind also zur Mitansicht über das Schulwesen als einem mit ihrem geistlichen Amt verbundenen Geschäft als Seelsorger berechtigt und werden zugleich auch von einem weltlichen Magistrat angegangen, die Stelle der weltlichen Obrigkeit zu vertreten.“

Wenn wir den hohen sittlichen Ernst betrachten, der das ganze alte Gmünder Schulwesen durchzieht und uns so wohltuend berührt, dann gilt es auch uns, niemals zurückzubleiben in der Achtung und Schätzung dessen, was unsere Gmünder Vorfahren so groß gemacht hat.